

FAQ zum Bundestagswahlrecht

➤ **Wie funktioniert ein Wahlrecht mit Mehrmandatswahlkreisen?**

Unser Vorschlag ist: Es soll nur noch 70 Wahlkreise in Deutschland geben – diese müssten neu festgelegt werden. In diesen Wahlkreisen werden vier bis 19 Abgeordnete direkt gewählt werden. So wird die lokale Anbindung der Abgeordneten strukturell gestärkt.

Wie viele Direktmandate vergeben werden, richtet sich proportional nach der Anzahl der wahlberechtigten Bevölkerung im jeweiligen Wahlkreis. Die Wählerinnen und Wähler können bei der Wahl drei Stimmen vergeben. Diese können sie entweder auf einzelne Kandidatinnen und Kandidaten (auch aus verschiedenen Parteien) verteilen oder an eine einzige Partei oder Wählergemeinschaft geben. Werden die drei Stimmen als Hauptstimme an eine Partei vergeben, kann eine Ersatzstimme an eine zweite Partei mit angegeben werden. Diese zählt dann, falls die zuerst gewählte Partei es nicht über die Sperrklausel schafft.

528 Mandate werden auf diese Weise in den Wahlkreisen vergeben, orientiert an der Stimmzahl, die auf die einzelnen Parteien entfallen sind. Die restlichen 70 Mandate werden über die Bundeslisten der Parteien vergeben, damit die Parteien von ihnen favorisierte Kandidatinnen und Kandidaten absichern können. Diese Listenvergabe wird als sogenannter „Verhältnisausgleich“ genutzt, damit am Ende die Mandatsverteilung an die Parteien strikt proportional zu ihrem bundesweit errungenen Stimmenanteil ist. Durch dieses Verfahren wird die Zweitstimme überflüssig und der Bundestag bleibt langfristig bei 598 Abgeordneten.

➤ **Warum sollte die Fünf-Prozent-Hürde zu einer Drei-Prozent-Hürde gemacht werden?**

Bisher können nur Parteien mit einem Anteil von fünf Prozent der Gesamtstimmen oder drei gewonnenen Direktmandaten in den Bundestag einziehen. Die Fünf-Prozent-Klausel existiert, damit es nicht zu einer Zersplitterung des Bundestages kommt und eine tragfähige Regierung gebildet werden kann. Bei der letzten Bundestagswahl wäre keine weitere Partei in das Parlament gekommen, wenn die Hürde bei drei Prozent gelegen hätte. Allerdings wären die Freien Wähler mit 2,9 Prozent nur knapp gescheitert. Mehr Demokratie ist der Meinung, dass eine Drei-Prozent-Hürde ausreichend ist.

➤ **Was ist eine Ersatzstimme und warum sollte man sie einführen?**

Kleine Parteien haben kaum eine Chance, die geltende Fünf-Prozent-Hürde zu überwinden oder drei Direktmandate zu ergattern und so in den Bundestag einzuziehen. Trotzdem treten immer mehr Kleinparteien und Wählervereinigungen zur Wahl an und bekommen auch viele Stimmen: Vier Millionen waren es bei der letzten Bundestagswahl, also immerhin knapp neun Prozent aller abgegebenen Stimmen. Diese Stimmen sind im Bundestag nicht repräsentiert. Mit der Ersatzstimme kann das verhindert werden. Scheitert die zunächst gewählte Partei an der Sperrklausel, zählt einfach die direkt bei der Wahl zusätzlich mit abgegebene Ersatzstimme. Das erlaubt allen, frei von strategischen Überlegungen, die Partei zu

wählen, die ihnen am nächsten steht, ohne Angst haben zu müssen, die eigene Stimme zu verlieren. Das Parlament spiegelt mit einer Ersatzstimme den Wählerwillen genauer wider.

➤ **Wozu ist eine Proteststimme gut?**

Über die Proteststimme können die Wählerinnen und Wähler sich enthalten, beziehungsweise eindeutig ihre Unzufriedenheit mit der aktuellen Politik und dem aktuellen Angebot an Parteien zum Ausdruck bringen. Gibt es die Option einer Proteststimme können diese Stimmen gezählt und ausgewiesen werden und werden nicht mehr als „ungültig“ beiseitegelegt. Es ist zu hoffen, dass Wählerinnen und Wähler, die aus Unzufriedenheit bisher der Wahl ferngeblieben sind, diese Option als politische Ausdrucksform nutzen, anstatt einfach nur zu Hause zu bleiben oder aus Protest extrem zu wählen.

➤ **Warum sollte es ein Wahlrecht für Ausländer und Ausländerinnen geben?**

Ausländer und Ausländerinnen, die seit längerem in Deutschland leben, sollen das aktive und passive Wahlrecht haben. Das betrifft rund sieben Millionen Menschen.

➤ **Warum ist Wählen ab 16 Jahren sinnvoll?**

Über 1,5 Millionen Jugendliche dürfen an Bundestagswahlen nicht teilnehmen. Hier geht es um das demokratische Existenzminimum. 16- und 17-Jährige sind längst in der Lage, Wahlentscheidungen zu treffen. In elf Bundesländern können sie an Kommunalwahlen teilnehmen, in vier Bundesländern an Landtagswahlen. Es gibt keinen plausiblen Grund, ihnen das Wahlrecht für die Bundestagswahl vorzuenthalten. Das Grundgesetz sollte geändert und das Wahlalter auf 16 Jahre gesenkt werden.

(Weitere Infos zu den laufenden Wahlrechtsklagen gegen den Ausschluss von 16-18-Jährigen hier: <https://www.mehr-demokratie.de/presse/einzelansicht-pms/meck-pomm-jugendliche-kuendigen-klagen-fuer-eine-absenkung-des-wahlalters-auf-16-jahre-an/>)